

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 11/2007

Düsseldorf, den 11. Juli 2007

Seite 2 Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Juli
2007

Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Vom 11. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Zentrale Organe
- § 4 Rektorat
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Senat
- § 7 Ausschüsse, Kommissionen
- § 8 Gleichstellungskommission
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kuratorium
- § 11 Fakultäten
- § 12 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 13 Universitätsklinikum
- § 14 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren
- § 15 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 16 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 17 Akademisches Jahr
- § 18 Verkündungsblatt
- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Übergangsbestimmung

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen des Hochschulgesetzes und der übrigen Gesetze. Sie führt ein eigenes Wappen und ein eigenes Siegel.

(2) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf dient im Zusammenwirken ihrer Mitglieder der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium. Darüber hinaus dient sie der Pflege der Künste. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze autonom, soweit sie nicht staatliche Aufgaben wahrnimmt. Die Autonomie als unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Studium ist von der Universität zu wahren.

(3) Ziel der Forschung ist die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Die Lehre soll Methoden, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt werden. Die Universität fördert die Weiterbildung ihres Personals. Sie beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.

(4) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

(5) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Sie setzt sich für eine angemessene Betreuung dieser Kinder ein. Sie nimmt Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördert in ihrem Bereich Sport und Kultur.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat Mitglieder und Angehörige gemäß § 9 HG. Ihre ehemaligen Studierenden und ihre ehemaligen Beschäftigten erhalten den Status einer oder eines Angehörigen, soweit sie nicht aus sonstigen Gründen den Mitgliederstatus wieder erworben haben oder der Verleihung des Status widersprechen. Zuständiges Organ für die Einräumung der mitgliedschaftlichen Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors gemäß § 9 Abs. 2 HG ist das Rektorat.

(2) Die Angehörigen der Universität sind wie die Mitglieder verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Die Angehörigen der Universität dürfen die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der hierfür erlassenen Ordnungen benutzen.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultäten das Recht und die Pflicht, Lehrveranstaltungen zu halten.

(4) Die entpflichteten und die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren können im angemessenen Rahmen die Einrichtungen der Universität benutzen.

(5) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Konflikten im Rahmen der Aufgaben der Universität kann von jedem Mitglied oder Angehörigen der Universität - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - ein Schlichtungsverfahren beantragt werden. Gegen Entscheidungen von Organen der Universität kann ein Schlichtungsverfahren nicht beantragt werden. Eine Verpflichtung, sich dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen, besteht nicht.

(6) Soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmen, beträgt die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder in den Gremien ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre.

§ 3

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,

2. die Rektorin oder der Rektor,
3. der Hochschulrat,
4. der Senat.

§ 4 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als der oder dem Vorsitzenden, der Kanzlerin oder dem Kanzler und den Prorektorinnen oder Prorektoren. Die Frist für die Bestätigung der Wahl der Rektoratsmitglieder durch den Senat (§ 17 Abs. 3 HG) beträgt einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die jeweilige Wahl bei der oder dem Vorsitzenden des Senats. Die Prorektorinnen oder Prorektoren und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen die ihnen als Mitgliedern des Rektorats gesetzlich oder sonst zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich einer Prorektorin oder eines Prorektors überschreitet oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist eine Entscheidung des Rektorats herbeizuführen.

(2) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

(3) Dem Rektorat können hauptberufliche Prorektorinnen oder Prorektoren angehören; darüber entscheidet auf Vorschlag des Rektorats der Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Soweit eine hauptberufliche Prorektorin oder ein hauptberuflicher Prorektor bestellt wird, kann das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors ihr oder ihm einen festen Geschäftsbereich übertragen, in dem sie oder er die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt.

(4) Vor wesentlichen Entscheidungen in Finanzangelegenheiten erfolgt eine Beratung mit den Dekaninnen und Dekanen.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt aufgrund der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

(6) Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts im Einzelfall oder allgemein auf Mitglieder oder Angehörige der Universität übertragen.

§ 5 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern, von denen mindestens vier Externe und mindestens drei Interne sind. Er wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis seiner externen Mitglieder sowie die Stellvertretung jeweils in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Vertreterinnen

oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Nichtstimmfähige Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die übrigen Rektoratsmitglieder, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwer behinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats gemäß § 111 des Landespersonalvertretungsgesetzes sowie der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Der Senat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus der Mitte seiner stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder. Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium ein.

§ 7

Ausschüsse, Kommissionen

(1) Ausschüsse und Kommissionen können im Rahmen des § 12 Abs. 1 HG gebildet werden. Das Rektorat setzt insbesondere eine ständige Kommission für Lehre, Studium und Studienreform ein. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen wird, soweit die Grundordnung nichts anderes vorsieht, von dem Organ bestimmt, das den Ausschuss oder die Kommission bildet. Dabei muss § 11 Abs. 2 HG berücksichtigt werden. In Kommissionen sollen grundsätzlich alle Mitgliedergruppen vertreten sein, soweit sie von den jeweiligen Beratungsgegenständen betroffen sein können; die Mitgliedergruppen haben ein Vorschlagsrecht durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat bei zentralen Gremien und im jeweiligen Fakultätsrat bei dezentralen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse endet mit deren Mitgliedschaft in dem den Ausschuss bildenden Organ. Im Übrigen endet sie mit dem Ende der Amtszeit des Organs, das ihn gebildet hat, sofern nicht durch das Organ eine kürzere Amtszeit festgelegt wurde. Satz 2 gilt für Kommissionen entsprechend.

§ 8

Gleichstellungskommission

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 HG und nach dem Landesgleichstellungsgesetz bildet der Senat eine Gleichstellungskommission. Der Gleichstellungskommission gehören je eine Frau und ein Mann aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG an. Sie haben eine persönliche Vertretung. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist stimmberechtigter Vorsitzende. Ihre Stellvertreterinnen gehören der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme an. Die Gleichstellungskommission berichtet dem Senat.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 HG und dem Landesgleichstellungsgesetz wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bis zu zwei Stellvertreterinnen aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen. Darüber hinaus hat sie aus jeder Fakultät bis zu zwei ständige Vertreterinnen (Fakultätsgleichstellungsbeauftragte) aus der Gruppe der

Hochschullehrerinnen oder jener der akademischen Mitarbeiterinnen, die sie insbesondere in fakultätsspezifischen Angelegenheiten einschließlich Berufungsangelegenheiten vertritt.

(3) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, die Mitglieder der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein müssen, erfolgt durch den Senat auf Vorschlag der Wahlfrauenversammlung.

(4) Die Wahlfrauenversammlung wird von den weiblichen Mitgliedern der Universität nach Gruppen getrennt gewählt. Ihr gehören je zwei Frauen aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG an. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Einzige Aufgabe der Wahlfrauenversammlung ist es, dem Senat für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen jeweils eine oder mehrere Bewerberinnen vorzuschlagen.

(6) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten. Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Die nähere Ausgestaltung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten im Einzelnen sollen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, durch eine vom Senat zu beschließende Ordnung geregelt werden.

§ 10 Kuratorium

Zu seiner Beratung kann das Rektorat ein Kuratorium bilden, dem die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender, Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen der Universität und Externe als Mitglieder angehören.

§ 11 Fakultäten

(1) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gliedert sich nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans derzeit in folgende Fachbereiche (Fakultäten):

1. die Juristische Fakultät,
2. die Medizinische Fakultät,
3. die Philosophische Fakultät,
4. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,
5. die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

(2) Organe der Fakultät sind, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan, die oder der durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten wird. Die Fakultäten können eine Studiendekanin oder einen Studiendekan bestellen, die oder der mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation und der Studienplanung beauftragt wird. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann auch der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehören. Organe der Medizinischen Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat, die in §§ 17 und 18 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Düsseldorf der Universität Düsseldorf (Universitätsklinikum Düsseldorf) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 729) geregelt sind.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt ein neuer Vorschlag.

(4) Die nichtmedizinischen Fakultäten können in ihrer Fakultätsordnung vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie aus zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan, die oder der auch der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören kann, übernimmt als Studiendekanin oder Studiendekan die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation und der Studienplanung (§ 26 Abs. 2 Satz 4 HG). Für die Wahl der Mitglieder des Dekanats gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, jeweils zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Prodekanin oder der Prodekan sowie, wenn die Fakultät sie oder ihn bestellt, die Studiendekanin oder der Studiendekan, in der Medizinischen Fakultät und im Fall des Absatzes 4 das Dekanat. Die Sitze der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat sollen unter Berücksichtigung der fachlichen Gliederung der Fakultät vergeben werden. Gewählte Stellvertreterinnen und Stellvertreter können an den Sitzungen beratend mitwirken, sofern der Fakultätsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst. Mitglieder einer Fakultätskommission, der vom Fakultätsrat die Vorbereitung einer bestimmten Entscheidung übertragen worden ist, können zum Bericht der Kommission an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen, sofern der Fakultätsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder eines Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, jene der studentischen Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr.

(7) Die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät bzw. die Leiterinnen und Leiter von Abteilungen des Universitätsklinikums sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme berechtigt. Sie sollen daran teilnehmen, wenn die Belange der wissenschaftlichen Einrichtung oder Abteilung betroffen sind.

§ 12

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar) gemäß § 29 HG sind die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, im Falle des Absatzes 3 nur deren gewählte Vertreterinnen und Vertreter, sowie die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen gemäß Absatz 4.

(3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Beschluss fassen, die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand zu begrenzen. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe werden dann gewählt.

(4) Mitglieder aus den anderen Gruppen werden gewählt. Gehören dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder dieser Gruppen gewählt; maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Zeitpunkt der Wahl. Gehören dem Vorstand zwei oder drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden die Stimmen der Mitglieder dieser Gruppe doppelt gewichtet; gehört dem Vorstand ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird dessen Stimme vierfach gewichtet.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter; sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 13 Universitätsklinikum

(1) Das Universitätsklinikum Düsseldorf dient der Medizinischen Fakultät der Universität zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre. Die Universität und das Universitätsklinikum Düsseldorf erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit.

(2) Das Nähere über die Kooperation der Universität mit dem Universitätsklinikum wird gemäß § 13 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Düsseldorf der Universität Düsseldorf (Universitätsklinikum Düsseldorf) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

(3) Unabhängig von der Regelung des § 1 Abs. 2 der Verordnung gelten die Abteilungen und Einrichtungen des Universitätsklinikums Düsseldorf, soweit Forschung und Lehre betroffen sind, nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans zugleich als wissenschaftliche Abteilungen und Einrichtungen der Medizinischen Fakultät.

§ 14 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Der Senat beschließt mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die Verleihung der Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers sowie einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators. Ein entsprechender Vorschlag erfolgt durch eine Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektorat und im Benehmen mit den anderen Fakultäten oder durch das Rektorat im Benehmen mit den Fakultäten.

§ 15 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Zusammensetzung von Hochschulgremien sowie Art und Umfang der Mitwir-

kung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bestimmen sich nach den Aufgaben der Gremien sowie nach der fachlichen Gliederung der Universität und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder und Angehörigen der Universität.

Für die Gremien Senat, Fakultätsräte, Ausschüsse, Kommissionen, Vorstände von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten, von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie von Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, gelten folgende Verfahrensgrundsätze, soweit die jeweilige Geschäftsordnung oder die Fakultätsordnung nichts anderes regelt:

1) Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht gewählt ist, werden die zentralen Gremien sowie die Fakultätsräte von der Rektorin oder vom Rektor, die Gremien der Fakultäten von der Dekanin oder vom Dekan einberufen und geleitet. Den Vorsitz eines Gremiums hat ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer inne, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die oder der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit, bereitet die Sitzungen vor, führt die Beschlüsse aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) das Gremium einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,

b) die Sitzungen zu leiten und das Hausrecht im Sitzungsraum wahrzunehmen, soweit die Befugnis von der Rektorin oder vom Rektor übertragen worden ist (§ 18 Abs. 1 Sätze 4 u. 5 HG),

c) auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.

2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit überprüft, später nur nach Unterbrechung oder auf Antrag. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig. Über Gegenstände, die wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, kann auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlossen werden, auch wenn weniger als die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern teilnimmt.

3) Die Gremien beraten und beschließen in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen. Die Geschäftsordnung der Gremien kann vorsehen, dass in besonderen Fällen ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden kann.

4) Die Teilnahme an den Sitzungen ist Pflicht der Gremienmitglieder. Im Falle zwingender Verhinderung haben sie dies vorher der oder dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes anzuzeigen.

5) Sofern im Hochschulgesetz, in Ordnungen und Geschäftsordnungen der Universität nichts anderes vorgeschrieben ist, bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.

6) Gremien können beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist oder die als Sachkundige aus der Hochschule, als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung gemäß § 32 Abs. 1 HG zugezogen worden

sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

7) Wahlen zu Organen sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen auch andere Abstimmungen geheim vorgenommen werden.

(2) Rektorat und Senat geben sich je eine Geschäftsordnung, ebenso Fakultätsräte, Dekanate und Ausschüsse.

(3) Die vom Senat erlassene Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, gilt, soweit sie nicht von den Gremien geändert wurde oder wird.

(4) Bei Entscheidungen und Beratungen der Gremien, Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist diejenige oder derjenige, die oder der durch die Entscheidung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind von dem handelnden Gremium, der handelnden Funktionsträgerin oder dem handelnden Funktionsträger aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 16

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsam interessierender Angelegenheiten können sich Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecherinnen und Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher soll der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich angezeigt werden.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen über Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule an den Selbstverwaltungsaufgaben bleiben unberührt.

§ 17

Akademisches Jahr

Das Akademische Jahr beginnt mit dem Wintersemester. Zu diesem Zeitpunkt beginnt und endet in der Regel die Amtszeit aller Amtsträgerinnen und Amtsträger. Das Ende der ersten Amtszeit der nach Inkrafttreten der Grundordnung gebildeten Organe und Gremien bemisst sich so, als ob die Amtszeit zum Wintersemester nach Inkrafttreten der Grundordnung begonnen hätte.

§ 18 Verkündungsblatt

(1) Die Universität gibt ihre Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Verkündungsblatt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 HG“ bekannt. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert und erscheint wenigstens in jedem zweiten Kalendermonat, abhängig vom Bedarf auch häufiger. Es kann elektronisch verbreitet werden. Das Nähere regelt eine Verkündungsordnung.

(2) Die Rektorin oder der Rektor fertigt alle Ordnungen der Universität aus. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft, es sei denn, die Ordnung enthält eine hiervon abweichende Regelung über das Inkrafttreten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2002 vom 25. Januar 2002) außer Kraft.

§ 20 Übergangsbestimmung

Solange sich die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kein eigenes Wappen und kein eigenes Siegel gegeben hat, führt sie das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Juni und 10. Juli 2007.

Düsseldorf, den 11. Juli 2007



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)
Rektor